bensbeträgen auf 2100 Fr. für ben Sohn, und auf 2900 Fr. für die Witwe herabzusehen; —

erkannt:

Das Dispositiv 1 bes Urteils bes luzernischen Obergerichts vom 17. April 1906 wird, in teilweiser Gutheißung der Berusung ber Beflagten, dahin abgeändert, daß die Beklagte an den Kläger Carlo Bissoli 2100 Fr. und an die Klägerin Emilia de Bortoli, verwitwete Bissoli, 2900 Fr. (allfällig nicht schon vergütete Arztund Beerdigungskosten nicht inbegriffen), je mit Zins zu 5% seit dem 3. September 1904, zu bezahlen hat.

5. Arteil vom 23. Januar 1907 in Sachen Alb. Buß & Cie., Bekl. u. Ber.=Kl., gegen Trifiletti, Kl. u. Ber.=Bekl.

Einfluss einer vorhandenen Bruchanlage auf die Entschädigungsbemessung. — Abzug für Zufall, Art. 5 litt. a FHG. Begriff des Zufalls. — Abzug für Vorteile der Kapitalabfindung, wann statthaft?

Das Bunbesgericht hat

auf Grund folgender Prozeglage:

A. Durch Urteil vom 27. Dezember 1905 hat das Obergericht bes Kantons Solothurn erkannt:

1. Die Beklagte ift gehalten, bem Rläger zu bezahlen:

a) Berpflegungstoften 16 Fr.;

b) für vorübergehende ganzliche Arbeitsunfähigkeit 123 Fr. mit Zins zu 5 % feit 11. Mai 1905;

c) für bleibende Erwerbseinbuße 2127 Fr. 40 Cts. mit Zins zu 6 % seit 11. Mai 1905.

2. (Kosten.)

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Abänderungsantrag:

Es sei ber bem Kläger für bleibende Erwerbseinbuße zuges sprochene Betrag (Disp. 1 litt. c) auf 1250 Fr. zu reduzieren.

C. Der Kläger hat auf Abweisung ber Berufung und Bestätigung bes obergerichtlichen Urteils antragen lassen.

D. Während die Berufung hängig war, hat die Beklagte beim Obergericht des Kantons Solothurn eine Neurechtsklage (Revision) angestrengt, weshalb der Berufungsentscheid nach Maßgabe des Art. 77 OG ausgesetzt wurde*. Nach erfolgter Zulassung ihrer neuen Beweisanträge ist jedoch die Beklagte von dieser Neurechtsklage abgestanden, und es hat hierauf das Obergericht durch Beschluß vom 1. Dezember 1906 das Neurechtsversahren als damit erledigt erklärt:

in Erwägung:

1. Der vorliegende Prozeg beruht auf folgendem, heute nicht mehr streitigem Unfallstatbestand: Der im Jahre 1870 geborene Rläger Antonio Trifiletti, welcher im Dienste ber Beklagten, ber A.=G. Alb. Buß & Cie., als Mineur mit einem Taglobn von 4 Fr. 10 Cts. beim Bau bes Tunnels Solothurn=Gansbrunnen ber Solothurn-Munfter-Bahn beschäftigt war, zog sich am 9. April 1905 burch das Heben und Hochstemmen eines 60-70 Kg. schweren Stein-Sprengftuckes, bas er zum Wegtransport auf einen Rollwagen laden wollte, den Austritt eines rechtsseitigen Lendenbruches zu. Dieser Bruchaustritt bat nach dem Befunde ber gerichtlich bestellten Experten eine dauernde Berminderung seiner Erwerbsfähigkeit von 10 % zur Folge. Das Obergericht hat nun geftütt hierauf ben Schaben bes Rlagers aus bem fraglichen Titel unter Augrundelegung eines Sahresverdienfles desfelben von 1230 Fr. (bei Annahme von 300 Arbeitstagen zu 4 Fr. 10 Cts.) auf 2127 Fr. 40 Cts. kapitalisiert und ihm biesen Betrag ohne irgendwelchen Abzug als Entschädigung zugesprochen. Demgegenüber balt die Beflagte in der Berufungsinftang ihre Begehren aufrecht, welche babingeben, es fei fur bie Schabens= berechnung die Rahl ber jährlichen Arbeitstage geringer anzusetzen, ober aber bei der Entschädigungsbemessung ein entsprechender Ab= zug wegen vorzeitiger Abnutung der Arbeitskraft durch die fragliche anstrengende Arbeit zu machen, und die Entschädigung ferner 34 reduzieren gemäß Art. 5 KBG wegen Zufalls und in Berück-

^{*} Vergl. BGE 32 I Nr. 66 S. 439 ff. (Anm. d. Red. f. Publ.)

sichtigung des Umstandes, daß der Kläger mit einer Bruchdispossition behaftet gewesen sei, sowie endlich auch wegen der Vorteile der Kapitalabsindung.

2. Bon den genannten Berufungseinwänden hat nicht auf die Entschädigungsbemeffung, sondern auf die vorgangige Schadens= berechnung Bezug nicht nur das Begehren um Berabsehung ber maßgebenden Zahl der jährlichen Arbeitstage, sondern auch das= jenige um Berücksichtigung bes Umstandes, baf ber Kläger mit einer Bruchdisposition behaftet gewesen sei. In Sinsicht auf bieses lettere ist nämlich zu beachten, daß nach dem unangefoch: tenen Expertengutachten, auf welches bas Obergericht abgestellt hat, das Unfallsereignis lediglich besteht in der Umwandlung einer bereits vorhandenen Bruchanlage in den ausgetretenen Bruch, und daß somit als Unfallsschaden nur der aus dieser Berschlim= merung seines Bruchleibens resultierende Nachteil bes Rlagers in Betracht fällt. Diesen Nachteil allein aber haben in ber Tat, wie bas Obergericht zutreffend ausführt, die Erperten richtigerweise ihrer Laration der Erwerbseinbuße des Klägers zu Grunde gelegt. Folglich entspricht dieselbe als solche bereits dem in Rede stehenden Begehren der Rekurrenten und kann daher von einer Beeinfluffung auch nach der Enischädigungsbemessung durch den fraglichen Umstand schlechterbings nicht die Rede fein. — Bur Annahme von 300 jährlichen Arbeitstagen bes Klägers sobann ift die Borinftang gelangt auf Grund einer einläglichen Burdi= gung ber konkreten Berhältnisse. Es handelt sich somit dabei um eine Feststellung tatsächlicher Natur, an welche das Bundesgericht, da sie weder als aktenwidrig erscheint, noch gegen bundegrechtliche Beweisvorschriften verstößt, gemäß Art. 81 DG an fich gebunden ift. Dagegen muß allerdings bem Ginwande ber Beklagten, daß diese Arbeitsleistung, bei der schweren und ungesunden Tunnelarbeit des Mineurs, die menschliche Arbeitstraft vorzeitig abnute und nicht während der ganzen normalen Lebensdauer geleiftet werden konne, beigepflichtet und diesem Momente bei der Ent= schädigungsbemessung Rechnung getragen werden.

3. Die Verweigerung des Entschädigungsabzugs für Zufall nach Maßgabe des Art. 5 litt. a FHG wird vom Obergericht damit begründet, der streitige Unfall stelle sich als ein Ereignis

bar, welches zu ben eigentlichen Betriebsgefahren gehöre; benn bas Heben und Hochstemmen einer jo schweren Last fei geeignet, Beschädigungen, wie die vorliegende, herbeizuführen; auf eine folche Arbeitsleiftung aber sei, wenn sie von einem Unfall begleitet werde, der Zufallsbegriff nicht mehr anwendbar (zu vergl. Scherer, haftpflicht bes Unternehmers). Diefe Argumentation nun muß als rechtsirrtumlich bezeichnet werden. Allerdings er= icheint, bei der speziell in der Rechtswissenschaft berrschenden Dis= kussion über den Begriff bes Zufalls, als an sich sehr beachtens= wert sowohl die Ausführung B. E. Scherers (a. a. D. S. 132 ff.), welcher sich die Vorinstanz angeschlossen hat, daß nämlich Bufall im Saftpflichtrecht nur anzunehmen fei, fofern ein Unfall nicht durch Verwirklichung der speziellen Betriebsgefahr der haft= pflichtigen Unternehmung verursacht worden fei, - als auch die ähnliche Formulierung des Begriffs durch 2B. Kaifer in seiner Abhandlung über die Reduktion ber Haftpflichtentschädigung wegen Zufalls (Zeitschrift für Schweiz. Recht NF 25 (1906) S. 413 ff.), wonach ein Unfall als zufällig anzusehen sein soll nur, so= fern er für den Haftohigen nach den gegebenen Umständen nicht voraussehbar war. Allein die beiden Anschauungen entsprechen nicht dem Standpunkte bes geltenden KBB, als bessen Auslegung fie entwickelt sind. Zufall als Moment ber Entschäbigungsredut= tion im Sinne bes Art. 5 litt. a AHG liegt vielmehr, wie bas Bundesgericht in konstanter Braxis angenommen hat (vergl. z. B. AS 10 S. 354; 17 S. 533 Erw. 4; 24 II S. 236; 25 II Erw. 4 S. 176/177), allgemein bann vor, wenn ber streitige Unfall — abgesehen von den die Haftpflicht überhaupt aus= schließenden Gründen der höheren Gewalt, des Verbrechens oder Bergebens britter Personen und des ausschlieflichen Selbstwer= schuldens — weder auf ein Verschulden des haftpflichtigen Unter= nehmers, noch auf ein (neben bem zugehörigen Saftpflicht=Musschlußgrund asserdings nur als "konkurrierend" kaufal in Betracht fallendes) Berschulden des Berunfallten zurückzuführen ift. hiefür spricht vorab mit aller Deutlichkeit die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Die bundesrättiche Botschaft zu bessen Entwurf, vom 26. November 1880 (BBl 1880 4 S. 541 ff.), verwendet den Ausbruck "Bufall" ftets im Gegenfat zu "Berschulden" speziell

bes haftpflichtigen Unternehmers; so z. B. a. a. D. S. 558 verbis: "Der Unfall muß durch das Verschulden des Kabrikanten "ober eines feiner Repräsentanten . . . ober auch durch Zufall "erfolgt fein"; ferner auf S. 561, wo Zufall angenommen wird, wenn Unfalle fich ereignen, "ohne daß einem Menschen ein be-"sonderes Verschulden zur Last gelegt werden kann, und ohne "baß ein Fall höherer Gewalt vorliegt": endlich auch auf S. 572 in dem von Raiser (a. a. D. S. 423/424) biskutierten Paffus, wonach die Haftpflicht nicht als voll engagiert angesehen werden foll, u. a. bei "Aufällen, die weder dem Fabrikanten, noch dem "Berletten zur Laft gelegt werden konnen, sondern das Resultat "fataler, nicht vorherzusehender Umstände sind". Und auch die Rommiffionalberichte ber beiden gesetzgebenden Rate gum Gefetzes= entwurf weichen von diesem Sprachgebrauch nicht ab: vergl. I. Bericht ber Mehrheit der ftanderatlichen Kommission, vom 21. Februar 1881 (BBI 1881 1 S. 472 ff., speziell 478, wo von "unverschuldetem" Zufall gesprochen wird); Bericht ber Minderheit der ständerätlichen Kommission, vom 21. Februar 1881 (BBl 1881 1 S. 483 ff., speziell 492, zu Art. 5); II. Be= richt der Mehrheit der ständerätlichen Kommission, vom 20. April 1881 (BBI 1881 2 S. 724 ff., speziell 726: Gegenüberstellung ber möglichen Entstehungsarten ber Unfälle); Bericht ber national= rätlichen Kommission (BBl 1881 3 S. 333 ff., speziell 334-339). Zur gleichen Auslegung führt aber auch der Zusammen= hang bes Gesetzetes selbst. Das Gesetz stellt in den Art. 1 und 2 als Hauptfälle der Haftbarkeit (neben denjenigen für die sogenannten Betriebsfrankheiten, nach Maggabe bes Art. 3) ein= ander gegenüber die Haftung bei Verschulden bes Betriebsunter= nehmers oder eines Vertreters besfelben (Art. 1), und bie Haftung ohne ein solches Verschulden, mit Vorbehalt der erwähnten Haftpflicht=Ausschlußgrunde (Art. 2). Auf diefe lettere haftung aber bezieht sich unzweiselhaft die Bestimmung bes Urt. 5 litt. a. Folglich muß beren Begriff bes Zufalls notwendigerweise bem in Art. 2 vorausgesetten Fehlen bes Verschuldens überhaupt auf Seite bes Unternehmers und bes, wie angegeben, fonturrierenben Selbstverschulbens bes Berunfallten entsprechen. Es liegt somit zu einer Abanderung ber bestehenden Praris kein Grund vor, und

beren Anwendung rechtfertigt gegebenenfalls einen Abzug für Zufall, da hier mit Bezug auf das Unfallsereignis des Bruchaus= tritts unbestrittenermaßen keine der Parteien ein Verschulden trifft.

4. Dagegen ift bas Begehren ber Beklagten um Bornahme eines weiteren Abzugs für die Vorteile der Kapitalabfindung mit bem Obergericht zu verwerfen. In der Tat hat das Bundesae= richt, wie der Kläger zutreffend eingewendet, schon wiederholt ausgesprochen, baf fich ein folder Abzug nur rechtfertige, fofern bie Größe der in Frage stehenden Abfindungssumme eine besondere kapitalistische Verwertung verselben ermöglicht (vergl. 2. B. US 24 II S. 619 Erw. 3; 28 II S. 231; 30 II S. 503 Erw. 8 i. f.). Diese Voraussetzung aber trifft vorliegend nicht zu. Wenn die Beklagte zur Begrundung best ftreitigen Abzugs bamit argumen= tiert, die Ravitalabfindung beruhe auf einer willfürlichen Brafumtion der Lebensdauer des Arbeiters und belafte den haftpflich= tigen Unternehmer zum Borteile jenes auf jeden Kall ftarter, als die an sich richtige Rentenabsindung, so ist bem entgegenzuhalten, daß die der Kapitalisierung des Schabens zu Grunde liegende Wahrscheinlichkeitsrechnung gegenüber dem wirklichen Berlaufe ber Dinge keineswegs ftets und notwendigerweise den Unternehmer als ben Benachteiligten erscheinen läßt, sondern in gleichem Maße auch die Möglichkeit einer Benachteiligung des entschädigten Ar= beiters offen läßt, so daß dieser Rechnungsmodus allein jenen Abzug nicht zu begründen vermag.

5. Die in den vorstehenden Erwägungen 2 und 3 anerkannten Abzüge sind zusammen mit $15\,^{0}/_{0}$ in Rechnung zu stellen, und es reduziert sich demgemäß die dem Kläger gebührende Entschädigung gegenüber dem angesochtenen Zuspruche der Vorinstanz auf den abgerundeten Betrag von $1800~\mathrm{Fr.}$;

erfannt:

Die Berufung der Beslagten wird insoweit gutgeheißen, und entsprechend das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 27. Dezember 1905 dahin abgeändert, daß die dem Kläger in Dispositiv 1 litt. c desselben zugesprochene Entschädigung auf 1800 Fr., mit Zins zu 5% seit 11. Wai 1905, herabgesetzt wird.